



MARIO KUNASEK
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/39-PMVD/2018 (2)

4. Juli 2018

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2018 unter der Nr. 759/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Reformverweigerung in Allentsteig“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Trennung und Auslagerung von Verwaltungsaufgaben wurde von einer eigens dafür eingesetzten Projektorganisation vertiefend geprüft. Darüber hinaus wurden externe Gutachten eingeholt. Im Ergebnis hat die Erfüllung der hoheitlichen militärischen Aufgaben am Truppenübungsplatz Allentsteig (TÜPI A) Priorität, weshalb die Heeresforstverwaltung Allentsteig in die militärische Organisation einzugliedern war. Der TÜPI A weist überdies durch Blindgänger erheblich gefährdete Bereiche auf. Auch auf Grund dieses Gefährdungspotentials ist eine allgemeine Bewirtschaftung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht möglich. Weniger gefährdete Bereiche des TÜPI A werden verpachtet.

Zu 3:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der Rechnungshof den TÜPL A überprüft hat. Die im Jahr 2012 aufgelöste Heeresforstverwaltung Allentsteig war nicht Gegenstand der Prüfung. Die Sinnhaftigkeit betriebswirtschaftlicher Überlegungen wurde unter Berücksichtigung der sich aus dem militärischen Übungsbetrieb ergebenden Bewirtschaftungseinschränkungen (zeitliche und örtliche Einschränkungen, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen) beurteilt.

Zu 4:

Es besteht ein aussagekräftiges Rechnungswesen, wobei im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung die Darstellung nach Einnahme des neuen Organisationsplans vertieft werden soll.

Zu 5:

Nein. Schlägerungsarbeiten am TÜPI A werden grundsätzlich nach dem Bundesvergabe-gesetz 2006 (BVergG 2006) vergeben. Ausnahmen gibt es bei Schlägerungen nach "Ab Stock Verkäufen", welche nicht dem BVergG 2006 unterliegen, oder bei Notschlägerungen wegen Gefahr in Verzug, wenn die für ein Vergabeverfahren notwendige Zeit fehlt. Solche Schlägerungen werden in Form des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekannt-machung vergeben. Dies entspricht den Vorgaben des § 30 Abs. 2 Z 3 BVergG 2006.

Zu 6 und 7:

Anträge auf „unentgeltliche Abschüsse von Schwarzwild“ müssen eingehend begründet werden. Erforderlich ist ein nachvollziehbares, besonderes wehrpolitisches Interesse, das im ursächlichen Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Österreichischen Bundesheeres steht und zum Erreichen des Erfolgs maßgeblich beigetragen hat. Abschüsse sind nachweislich dokumentiert und dürfen einen Wert von 400 Euro pro Stück nicht übersteigen. Durch dieses Verfahren kann Korruption ausgeschlossen werden. Genehmigungen für unentgeltliche Abschüsse werden überdies nur vereinzelt erteilt. In den Jahren 2015 und 2016 wurde keine Genehmigung erteilt, in den Jahren 2014 und 2017 je eine.

Zu 8:


Die Reduzierung der durch die Kampfmittelbelastung verursachten Einschränkungen in der Nutzung des Truppenübungsplatzes ist ein permanenter, aufwendiger und langwieriger Prozess. Die Verbesserung besteht derzeit primär in der Verkleinerung der Flächen mit einer Kampfmittelbelastung auch auf der Erdoberfläche (Umwandlung von Teilen der am stärksten belasteten Zone A in Zonen der Kategorie B).

Zu 9 und 10:

Allfällige Missstände können im Sinne einer rechtsstaatlichen Vorgangsweise immer nur dann zu personellen Konsequenzen führen, wenn einzelnen Bediensteten ein konkretes schuldhaftes Fehlverhalten nachgewiesen werden kann. Tatsächlich hat die Staats-anwaltschaft zwischenzeitlich sämtliche strafrechtlichen Verfahren eingestellt, sodass Kündigungen oder Entlassungen nicht mehr gerechtfertigt sind. Ob die im Rechnungshof-bericht angesprochenen Vorfälle weitere disziplinarrechtliche Konsequenzen erforderlich machen, ist Gegenstand laufender Verfahren.

Mario KUNASEK

elektronisch gefertigt

Signaturwert	YXorZHfKRQI8WhcwhqDdkQi7BG0jmA/4L3dN0sjULWNmadGCS1xvz1+Gb3FFJdSvkhDt1dfAJPd6uijFH0gToIPZK6D7FNQ6qUNrwyRZyjKQhLFDVUHg8hvYOAVjWbmnL04alROT6+eGK8/InNknYBiq2Psq8MB6Y+zbDLm52eg4N4VClt/mdTAXFtNO+3VTy4JPSsDWgeTJiinJgO9bYKCXQS4EC7neof7zPXFia54d+LN2GgrNVblWawE8LVrcJO bkg3MyR02QVhrg2BmKbcuJATImRTzim28+KvvPF02Hif4WIEwosyNsp960GXSDI6VXCQn+EoctCVvPIGPhqA==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2018-07-04T07:30:47Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	

